

**Richtlinie**  
**des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**  
**des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und**  
**naturnahen Entwicklung von Gewässern**

vom 06.05.2008

**1. Rechtsgrundlage, Zweck**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Gewässer sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in den Oberflächengewässern und dem dazugehörigen Umfeld.

Gefördert werden natürliche Oberflächengewässer bzw. -systeme, in denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zu erreichen ist, sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen einschließlich eines begleitendes Monitorings der Gewässergüte nach den Anforderungen der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung (BbgGewEV) im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nr. 2.2. bis 2.3.

2.2 Investive Maßnahmen in und an Oberflächengewässern

2.2.1 zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands, wie z.B. Zu- und Abflussregulierung, Sauerstoffanreicherung, Sedimententnahme, chemische bzw. physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung, biologische Verfahren, Destratifikation, Tiefenwasserableitung sowie Maßnahmen zur Erhöhung der natürlichen Selbstreinigungskraft und der Regenerationsfähigkeit,

2.2.2 zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Verbesserung der Gewässerstrukturgüte im Gewässer und dem unmittelbaren Gewässerumfeld, wie z.B. durch Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder Gewässermorphometrie sowie durch Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern,

2.2.3 zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen bei gleichzeitiger Verminderung von Stoffeinträgen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen,

2.3 Investive Maßnahmen in Grundwasserkörpern zur chemischen und physikalischen Grundwasserreinigung, sofern die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern notwendig sind.

2.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Entwässerungsmaßnahmen
- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten, sofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand der Förderung sind
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten sowie Genehmigungsgebühren
- Kosten für Werbung und Präsentation

### 3. **Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände, Unterhaltungspflichtige an Gewässern, Zweckverbände

### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die von übergeordnetem regionalen oder Landesinteresse sind und für die eine behördliche Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung/Genehmigung mit dem Antrag nachgewiesen wird (insbesondere wasserrechtliche Zulassung einer Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung) und die vom Landesumweltamt geprüft und befürwortet wurden.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 und 2.2.3 ist zur Gewährleistung der Zuwendungsbestimmung nach Punkt 6.1 das positive Votum der „Regionalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Förderrichtlinie zum Landschaftswasserhaushalt“ vorzulegen. Diese Maßnahmen müssen der Umsetzung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG dienen.

4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (z.B. Abbrucharbeiten, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.4 Die Maßnahmen dürfen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs.1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1, 33a Wasserhaushaltsgesetz sowie den §§ 1 und 24 Brandenburgisches Wassergesetz nicht gefährden und müssen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der EU-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungsfähig sind:
- 5.4.1 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung,
- 5.4.2 Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Ausführungsplanung,
- 5.4.3 Ausgaben für Grunderwerb im Rahmen der Gewässersanierung, Renaturierung und Einrichtung von Gewässerrandstreifen, soweit die erworbene Fläche endgültig für den genannten Zweck benötigt wird,
- 5.4.4 Kosten für Eigenleistungen der Wasser- und Bodenverbände im Rahmen des jeweils geltenden „Preisspiegels für die von Wasser- und Bodenverbänden in Eigenleistung erbrachten Wasserbau- und Landschaftspflegearbeiten“ bzw. auf Selbstkostenbasis.
- 5.5 Höhe der Zuwendung: bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.6 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000 €

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für Maßnahmen, die nach anderen Förderprogrammen, einschließlich der Strukturfonds und des Landwirtschaftsfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Für Maßnahmen in Natura2000-Gebieten ist der Nachweis erforderlich, dass keine Förderung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) erfolgt.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Projekt darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gefördert werden bzw. wurden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Sachbericht, einschließlich der Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Maßnahmen, auch eine Fotodokumentation zum Projekt zu erstellen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.5 Über die Bestimmungen der Nr. 8.2 ANBest-G hinaus sind auch die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 6.6 Über die Bestimmungen der Nrn. 7.3. und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der GAK analog zu beachten<sup>1</sup>.

## 7. Verfahren

### 7.1 Vorprüfungsverfahren

Das zur Beantragung vorgesehene Vorhaben ist vor der Antragstellung formlos in einfacher Ausfertigung als Beschreibung des Vorhabens und der geplanten Maßnahmen sowie des Maßnahmenziels unter Beifügung einer Karte zum betreffenden Gewässer zur fachlichen Vorprüfung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz, Referat 62 einzureichen. Die Vorprüfung endet mit einem fachlichen Votum zum Vorhaben.

### 7.2 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Anlage beizufügen.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Die Vorhaben werden durch eine Projekt-AG unter Leitung des MLUV, Referat 62 fachlich geprüft. Diese Prüfung ist Teil der Antragsprüfung. Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB). Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird durch die Bewilligungsbehörde eine Finanzierungssicherung nach § 38 VwVfGBbg vorgeschaltet. Durch den Zuwendungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsbehörde vor Erteilung des Zuwendungsbescheides die Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens unter Einhaltung der Vergabebestimmungen nachzuweisen.

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen, einschließlich der Daten der Bezahlung einzureichen.

---

1) Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) i. V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

#### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen bzw. festgelegt worden sind.

### 8. **Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2009 vorzulegen.

Dr. Dietmar Woidke  
Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

## Anlage zur Förderrichtlinie Gewässersanierung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das fachliche Votum der Vorprüfung,
- allgemeine Beschreibung der betroffenen Grundwasserkörper und / oder Oberflächengewässer. Gewässerzustandsbeschreibung und Erläuterung des Erfordernisses der Maßnahme,
- Beschreibung des Maßnahmeziels und des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Umwelt und die Öffentlichkeit (z.B. Baden, Wassertourismus),
- Übersichtslageplan, Lagepläne des Vorhabens (aus der Entwurfsplanung),
- Vorhabensbeschreibung (Angaben zur technischen Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angaben zu Herkunft der Mittel sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung, Darlegung von bereits mit öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens,
- Zeitplan,
- behördliche Stellungnahmen zur Zulässigkeit des Vorhabens (insbesondere wenn Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen erforderlich sind),
- wasserfachliche und zusätzlich bei Grundwassermaßnahmen bodenschutzfachliche Stellungnahme des Landesumweltamtes,
- Stellungnahme des jeweils für das Oberflächengewässer zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, sofern er nicht selbst Antragsteller ist.